

Erfahrungen mit Frauenprojekten

- An der Erstellung dieses Artikels haben mitgearbeitet: Frauke Harms, Ursel Harjes, Klaus Kenklies, Christiane Schulten, Heike Stürmer (Bremen), Jenny Binscheck, Rosi Dorsch-Jäger, Bianca Lobien, Barbara Nadler und Bettina Rienth (Berlin)¹

Zu unterschiedlichen Zeitpunkten entstanden in Berlin, Lübeck und Bremen ähnliche Konzeptionen für eine Straffälligenarbeit für und mit Frauen. Der folgende Artikel beschreibt die Arbeitsgruppen in Berlin und Bremen ausführlicher, um exemplarisch justizielle Straffälligenarbeit für und mit Frauen darzustellen.

Nach den Anlaufphasen in den verschiedenen Projekten fand auch eine Kontaktaufnahme untereinander statt, die in eine regelmäßige Kooperation mündete. Ziel war es dabei, die Entwicklungen in den jeweiligen Projekten/Arbeitsgruppen zu reflektieren und die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen auszutauschen. In den letzten drei Jahren fanden jährliche Tagungen statt, an denen die Kolleginnen aus den drei Städten teilnahmen. Dabei entstand auch der Gedanke, unsere Erkenntnisse über und die Notwendigkeiten für eine frauenspezifische Straffälligenarbeit der Fachöffentlichkeit zugänglich zu machen.

1. Entstehung einer eigenständigen Straffälligenhilfe von und für Frauen

1.1. Berlin

Das Frauenprojekt bei den Sozialen Diensten – Gerichts- und Bewährungshilfe – Berlin wurde am 01.07.1992 auf Initiative der Mitarbeiterinnen und des damaligen Dienststellenleiters eingerichtet. In der davor üblichen Arbeit sowohl mit Männern als auch mit Frauen wurde insbesondere eine Mitarbeiterin des jetzigen Frauen-

projektes zunehmend darauf aufmerksam, welche Unterschiede bei Frauen und Männern im Umgang mit Kriminalität auftreten:

- eine andere Deliktstruktur
- eine andere Reaktion auf strafrechtliche Maßnahmen
- andere Auswirkungen von strafrechtlichen Maßnahmen
- andere Schwerpunktsetzung im Beratungsgespräch
- andere Bedürfnisse und Ansprüche an die Beraterin
- und nicht zuletzt die eigene unterschiedliche »Investition« in dem Beratungsprozess.

Aus den Erkenntnissen, Erfahrungen und der Auseinandersetzung mit den anderen (jetzigen) Mitarbeiterinnen des Projektes entstand im Mai 1993 eine Konzeption, die Grundlage für die frauenspezifische Straffälligenarbeit des Projektes ist. In zahlreichen Fachgesprächen mit Kolleginnen innerhalb und außerhalb Berlins wurden die Arbeitsansätze an der Realität überprüft, in Frage gestellt, verändert und fortentwickelt. In ständiger Supervision wurde das eigene berufliche Handeln reflektiert.

Die gültigen Grundsätze der Arbeit sind:

- *Parteilichkeit*
- *Betroffenheit*
- *Ganzheitlichkeit*
- sowie *Gleichberechtigung* und *Gleichverantwortlichkeit* im Team.

Die Grundsätze der *Parteilichkeit* und *Betroffenheit* bedurften insbesondere im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufgaben der Gerichts- und Bewährungshilfe immer wieder der Erklärung. Angesichts patriarchaler Machtstrukturen heißt Parteilichkeit nach außen gegen gesellschaftliche Diskriminierung anzutreten und ist somit eine politische Werthaltung und keine Methode, ebensowenig ein Paktieren und Verschwestern. »Parteilichkeit ist das Resultat von Erfahrungen und Wissen. Um parteilich sein zu können, muß sich die Beraterin ihrer eigenen Verstrickung in das patriarchale System bewußt sein...« »Partei-

lichkeit wird von der Beraterin immer wieder neu hergestellt, indem sie ihr Wissen darüber, wie sich Herrschaftsverhältnisse in die Psyche einschreiben, mit der Kenntnis der Lebensgeschichte, der Situation und den Äußerungen der Klientin verknüpft.« (Bilden, 1991, S. 17)

Im Zusammenhang mit dem Arbeitsansatz bedeutet Betroffenheit die Bewußtheit und eigene Erfahrung von unterdrückenden und diskriminierenden Strukturen. Die eigene rollenspezifische (weibliche) Sozialisation eröffnet einen anderen, oft kürzeren Weg des Verstehens und hat nichts mit Verlust von professioneller Distanz zu tun. Die »Enthierarchisierung« in der Arbeitsgruppe erfordert von jeder Mitarbeiterin ein hohes Maß an Verantwortlichkeit und Identifikation mit den Inhalten und der Organisation. Konfliktbereitschaft ist ebenso wie Toleranz im Umgang mit den Stärken und Schwächen der einzelnen gefragt. Hinsichtlich der praktischen Arbeit mußte von Beginn an mit wechselnden Anforderungen umgegangen werden. Geblieben ist die konzeptionell festgehaltene »Durchgehende Hilfe«. Der vorgesehene Schwerpunkt der Gerichtshilfetätigkeit – im Vorfeld der Verurteilung – hat sich auf Grund einer veränderten Auftragslage auf die Bearbeitung von Geldstrafenvollstreckungen verschoben. Inzwischen können wir uns wieder stärker den ursprünglichen Aufgaben widmen (durch Veränderungen in der Personalstruktur innerhalb der Dienststelle).

1.2. Bremen

Die Arbeitsgruppe für Frauen in Bremen, die seit 1985 existiert, ist in die Sozialen Dienste der Justiz beim Landgericht Bremen eingebunden. Die Sozialen Dienste der Justiz entstanden 1992 mit der Neuorganisation der Bewährungshilfe für Erwachsene, Gerichtshilfe und Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende. Es wurden kleine Arbeitseinheiten gebildet, die nach dem Regionalprinzip durchgehende Hilfen anbieten. Bereits vor der Neuorganisation war die Arbeitsgruppe Frauen (AGF) seit 1985 als Projekt überregional für die Stadt Bremen für straffällig gewordene Frauen zuständig. Die Mitarbei-

terInnen der AGF nehmen die gesetzlichen Aufgaben der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende, für Erwachsene, der Führungsaufsicht und der Gerichtshilfe wahr. Die Gerichtshilfetätigkeit bindet ca. die Hälfte der Kapazitäten. In der Regel geht es bei den Gerichtshilfeaufträgen um die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Allerdings beinhaltet das grundsätzlich keine Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit. Diese Tätigkeit ist bereits seit 1984 in Bremen einem freien Träger übertragen.

Zusätzlich wird eine wöchentliche Sprechstunde in der Haftanstalt für inhaftierte Frauen angeboten, mit der Intention, weitere Haft zu vermeiden bzw. zu verkürzen. Ziel in der Betreuungsarbeit soll es sein, die Klientinnen in andere Hilfesysteme einzubinden, um sie so bald wie möglich aus dem Bereich der Justiz abzulösen. Klientinnen der Arbeitsgruppe sind Frauen, für die gemäß eines gesetzlichen Auftrages eine Zuständigkeit besteht. Darüber hinaus bietet die AGF allen straffällig gewordenen Frauen auf Wunsch Beratung und/oder Betreuung an. Die Arbeit orientiert sich nicht an den traditionellen Abläufen des Strafverfahrens und der Strafvoll-

»Das Strafrecht schützt vorwiegend männliche Interessen wie Wirtschaft und Staatsverwaltung. Noch heute sind Frauen und Männer in der gesellschaftlichen Realität nicht gleichberechtigt«

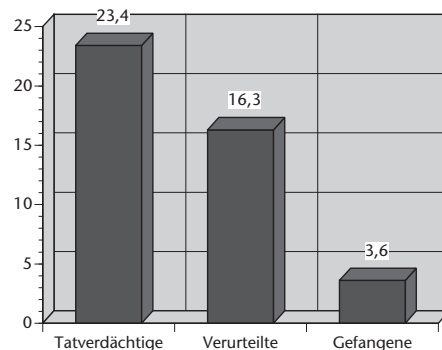
streckung, sondern stellt die Lebenssituation der straffällig gewordenen Frauen in den Mittelpunkt. Ausgehend von dem Prinzip der durchgehenden Betreuung soll die Lebenslage und damit die Sozialprognose der Klientinnen durch frühzeitige und kontinuierliche sozialarbeiterische Angebote verbessert werden.

2. Hintergründe für Frauendelinquenz

2.1. Kriminalitätsbelastung

In allen Nationen, Altersgruppen und zu allen Zeitpunkten, da Kriminalität erfaßt wurde – und bei fast allen Straftatsbeständen –, weisen Frauen eine geringere Kriminalitätsbelastung auf als Männer. Der Anteil der Frauen an der Gesamtkriminalität in der westlichen Welt beträgt seit Jahren ca. 20 Prozent. Betrachten wir die Zahlen der inhaftierten Frauen in Deutschland, ist der Anteil (drei bis fünf Prozent aller Inhaftierten sind Frauen) verschwindend gering.

Anteil von Frauen bei den Tatverdächtigen, Verurteilten und Gefangenen (Angaben in Prozent):



Quellen: *polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik, Strafvollzugsstatistik 1988*

Die Tatverdächtigenstatistik von 1996 weist die gleichen Zahlen aus, so daß davon auszugehen ist, daß auch die anderen Angaben noch heute aktuell sind. In allen drei Bereichen sind Frauen gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil unterrepräsentiert. Die Statistiken haben sich in den vergangenen Jahren nicht wesentlich verändert. 1995 hat zum Beispiel das Statistische Landesamt Bremen wie folgt erhoben:

15,6 Prozent aller StGB Verurteilten waren weiblich, 10 Prozent aller nach JGG Verurteilten waren weiblich.

Der Anteil der Frauen bei Diebstahl- und Unterschlagungsdelikten gem. §§ 242-248c StGB betrug:

22,6 Prozent der nach StGB Verurteilten, 10,1 Prozent der nach JGG Verurteilten.

Der Anteil der Frauen bei anderen Vermögensdelikten gem. §§ 257–305a StGB betrug:

19 Prozent der nach StGB Verurteilten, 14,4 Prozent der nach JGG Verurteilten.

Der Anteil der Frauen bei Straftaten, die gegen eine Person gerichtet sind, außer im Straßenverkehr (gem. §§ 169–173, 185–241a außer §§ 222 u. 230 in Verbindung mit Verkehrsunfall) betrug:

8,2 Prozent der nach StGB Verurteilten, 10,8 Prozent der nach JGG Verurteilten.

Der Anteil der Frauen bei Straftaten wie Raub und Erpressung (gem. §§ 249–255, 316a StGB) und gemeingefährliche Straftaten außer im Straßenverkehr (gem. §§ 306–323c außer 315b, c, 316a u. 323a in Verbindung mit Verkehrsunfall) betrug:

6,1 Prozent der nach StGB Verurteilten, 7,4 Prozent der nach JGG Verurteilten.

Anhand der Zahlen wird deutlich, daß sich Frauenkriminalität überwiegend im Bereich Diebstahl und anderen Vermögensdelikten zeigt und den leichteren Tattypen zuzuordnen ist. Selbst in Bereichen, in denen sie quantitativ

überdurchschnittlich auffallen, sind sie entsprechend ihrem Anteil in der Gesellschaft unterrepräsentiert. Darüber hinaus zeigt sich, daß der Anteil der Frauen an Gewaltdelikten kaum eine Rolle spielt.

2.2. Erklärungsansätze

Zur Frage, warum der Anteil der Frauenkriminalität an der Gesamtkriminalität so gering ausfällt, gibt es verschiedene theoretische Erklärungsansätze. Neuere sozialwissenschaftlich orientierte Erklärungsansätze beziehen sich im wesentlichen auf die unterschiedliche Stellung von Männern und Frauen in der Gesellschaft. Weit verbreitet ist die These, die von einer geschlechtsspezifischen Sozialisation ausgeht. Über die entsprechenden Rollen wird vermittelt, den Fortbestand der Familie zu sichern und die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern aufrecht zu erhalten. Kriminalität wird als aktive Problemlösungsstrategie eingeordnet, die im Rahmen von erlerntem Rollenverhalten überwiegend von Männern angewandt wird. Abweichendes Verhalten von Frauen äußert sich weniger im Bereich der Kriminalität als in den Bereichen Krankheit und Sucht.

Nach einer zentralen These eines weiteren Erklärungsansatzes spiegelt das Strafrecht nur die Differenz zwischen den Geschlechtern wider, indem es zwischen öffentlicher und privater Sphäre trennt bzw. sie den Geschlechtern zuordnet. Unser Strafrecht erfaßt die weiblichen und männlichen Lebensbereiche in unterschiedlicher Weise. Frauen sind, historisch betrachtet, nicht die eigentlichen Adressatinnen des Strafrechts, denn die kontrollierende und sanktionierende Funktion des Gesetzes nimmt für den weiblichen Lebenszusammenhang nur eine geringe Bedeutung ein. Zum Zeitpunkt der Entstehung des Strafgesetzbuches im vorigen Jahrhundert hatten Frauen kaum oder keine eigene Rechtsposition (zum Beispiel Vormundschaft durch den Vater oder Ehemann, keine Verfügungsgewalt über ihr Vermögen oder Einkommen, kein Wahlrecht etc.). Das Strafrecht schützt vorwiegend männliche Interessen wie Wirtschaft und Staatsverwaltung. Noch heute sind Frauen und Männer in der gesellschaftlichen Realität nicht gleichberechtigt. Da Frauen nicht die gleichen Positionen wie Männer innehaben, kann gesagt werden, daß das Strafrecht vornehmlich ein Kontrollinstrument über die männliche Population ist. Die Kontrolle der Frauen findet stärker im Privaten statt. Die Kriminalisierung stellt nur ein Mittel der sozialen Kontrolle von Frauen dar.

Wenn das Strafrecht überwiegend auf die Interessen und die Regulierungsbedürfnisse der männlichen Lebenswelt zugeschnitten ist, folgt daraus, daß der Frauenanteil bei der Kriminalitätsbelastung insgesamt so gering ausfallen muß. Weil Frauen vergleichsweise seltener straffällig sind, sind auch der Sanktionsapparat und die Hilfsangebote in der Straffälligenarbeit nicht auf die weiblichen Lebenszusammenhänge zu-

geschnitten. Insofern ist damit zu rechnen, daß ihre Lebenssituationen und -entwicklungen dort keine Berücksichtigung finden.

3. Methodische Grundsätze

Trotz unterschiedlicher Organisations- und Anbindungsstrukturen, fehlender vorgegebener theoretischer Leitlinien im Sinne einer fundierten und etablierten feministischen Kriminalitätstheorie und unterschiedlicher Entwicklungsbedingungen der hier beschriebenen Frauenprojekte weisen die Erfahrungen in der praktischen Arbeit elementare Gemeinsamkeiten auf. Mit dieser Erkenntnis hat unser projektübergreifender fachlicher Austausch eine neue Qualität erreicht. Über die Fortschreibung der inhaltlichen Arbeit und die Reflexion von Arbeitsprozessen vorort hinausgehend hat sich das Anliegen herauskristallisiert, einen einheitlichen frauenspezifischen Arbeitsansatz mit entsprechenden Standards (weiter) zu entwickeln und die Notwendigkeit einer strukturellen Verankerung in der justitiellen Sozialarbeit aufzuzeigen.

Voraussetzung dafür ist eine Werthaltung, ein Weltbild der Beraterin, welches davon gekennzeichnet ist, angesichts patriarchaler Machtstrukturen auch nach außen gegen gesellschaftliche Diskriminierung von Frauen anzutreten. Die Grundgedanken und Begrifflichkeiten durchziehen den gesamten vorliegenden Artikel, sollen aber an dieser Stelle nochmals gesondert benannt und kurz erläutert werden.

3.1. Frauenspezifischer Ansatz

Die Bezeichnung »Frauenspezifischer Ansatz« umschreibt die spezielle Umgehensweise mit straffällig gewordenen Frauen vor dem Hintergrund ihrer unmittelbaren Lebenssituation und ihrer weiblichen Lebenswelt, die in hohem Maße gekennzeichnet ist von struktureller Benachteiligung in allen Lebensbereichen, vielfältigen Gewalterfahrungen sowie materiellen und immateriellen Abhängigkeiten. Diese spezifischen Sozialisations- und Lebensbedingungen von Frauen machen eine andere Beratungsarbeit erforderlich. Die Frauen werden nicht auf den einzelnen Aspekt der Straffälligkeit reduziert, sondern in ihrer äußeren und inneren Lebensrealität wahrgenommen. Eine frauenspezifische Beratung für Frauen von Frauen impliziert ein gemeinsames Selbstverständnis im Sinne von Erfahrungen, die Männer nicht kennen oder nie erleben. Mit dieser Sichtweise ist eine strukturelle Betroffenheit und Nähe verbunden, die jedoch nicht gleichzusetzen ist mit dem Verlust professioneller Distanz.

3.2. Aufsuchende Sozialarbeit

Wie bereits festgestellt, machen die spezifischen Sozialisations- und Lebensbedingungen einen anderen Umgang mit straffälligen Frauen erforderlich. Dabei müssen die Verhaltensweisen der Frauen besondere Berücksichtigung finden.

Bei der Beratung und Begleitung straffällig gewordener Frauen ist die Methode der Aufsuchenden Sozialarbeit von grundlegender Bedeutung, da sie auf die Konfrontationen mit der Justiz in der Regel mit starker Verunsicherung reagieren. Abwehrmechanismen wie Resignation, Depressionen und Verdrängung sind häufig die Folge. Hausbesuche sind deshalb ein wichtiger und breiten Raum einnehmender Bestandteil der Arbeit. Die Frauen in ihrer Lebenswelt und Privatsphäre aufzusuchen, verhilft ihnen zu größerer Sicherheit im Gespräch und trifft deshalb auf große Zustimmung.

3.3. Durchgehende Hilfe

Ausgehend von dem Prinzip der Durchgehenden Hilfe soll sich die Arbeit nicht an den traditionellen Abläufen des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung orientieren, sondern statt dessen die Lebenswelt der straffällig gewordenen Frauen in den Mittelpunkt stellen. Durch frühzeitige und kontinuierliche sozialarbeiterische Angebote und Aktivitäten sollen die Lebenslage und die Sozialprognose der Frauen verbessert werden. Diese sozialen Hilfen zielen insbesondere im Vorfeld einer möglichen Verurteilung darauf ab, Haft zu vermeiden, weitere Straffälligkeit zu verhindern sowie dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft verfahrensrelevante Vorschläge und Maßnahmen anzubieten. Die Position der Klientinnen im Strafverfahren soll generell unterstützt und gestärkt werden.

Die durchgehende Hilfe umfaßt den gesamten Zeitraum vom Abschluß der staatsanwaltlichen Ermittlungsarbeit bis zum Ende einer eventuellen Bewährungszeit. Sie schließt damit Zeiten ein, die sonst ungenutzt verstreichen würden, ist aber gerade in diesen Übergangszeiten von der freiwilligen Mitarbeit der Klientin bestimmt. Das Arbeitsprinzip der Durchgehenden Hilfe beinhaltet, daß die MitarbeiterInnen ihre jeweilige Rolle und justitielle Funktion, in der sie gerade tätig sind, den Klientinnen gegenüber deutlich kennzeichnen.

3.4. Vernetzung

Ziel der Vernetzung ist es, die straffällig gewordenen Frauen so bald wie möglich aus dem Bereich der Justiz abzulösen und sie statt dessen, sofern nötig, in andere Hilfesysteme einzubinden. Dies setzt eine enge Kooperation und Koordination mit MitarbeiterInnen der Freien Straffälligenhilfe sowie anderen Trägern mit frauenspezifischen Angeboten voraus. Über den konkreten Einzelfall hinausgehend sind sowohl regionale wie überregionale Kontakte für die Weiterentwicklung der inhaltlichen Arbeit wichtig, um die besondere Lebenssituation straffällig gewordener Frauen mehr in das Blickfeld der kriminalpolitischen und frauenpolitischen Öffentlichkeit zu rücken und für diesen Personenkreis adäquate Konfliktlösungsstrategien entwickeln zu können. Hierzu bedarf es geeigneter BündnispartnerInnen auch im nichtjustiziellen Umfeld.

4. Bilanz der bisherigen Arbeit

4.1. Berlin

Das Frauenprojekt bei den Sozialen Diensten der Justiz wurde eingerichtet in einer Zeit, in der diese Thematik politisch gestützt wurde und in der, insbesondere in Berlin, Aufbaustimmung herrschte. Diese machte sich unter anderem auch an dem Stellenzuwachs innerhalb der Gerichts- und Bewährungshilfe in Berlin deutlich. Das Frauenprojekt verfügte, unabhängig von der Fallzahl, über 3,5 Stellen für die notwendige Projektarbeit. In dieser Zeit entstanden bei den Sozialen Diensten der Justiz auch andere »Spezialgruppen«, die sich mit verschiedenen Schwerpunkten, wie zum Beispiel Wohnraum- und Arbeitsvermittlung, Schuldenberatung, Täter-Opfer-Ausgleich etc., auseinandersetzten. Das Thema Frauen-Straffälligen-Hilfe war und ist innerhalb der eigenen Kollegenschaft ein sehr umstrittenes Gebiet, was sicher auch damit zusammenhängt, daß die Besonder-

»Diese spezifischen Sozialisations- und Lebensbedingungen von Frauen machen eine andere Beratungsarbeit erforderlich. Die Frauen werden nicht auf den einzelnen Aspekt der Straffälligkeit reduziert, sondern in ihrer äußeren und inneren Lebensrealität wahrgenommen«

heiten der Frauenkriminalität nie ausreichend in den Blickpunkt der Öffentlichkeit bzw. Fachöffentlichkeit gerieten. Die geringe Sozialschädlichkeit und Gefährlichkeit der Frauendelinquenz war eher Anlaß dafür, diese Problematik zu vernachlässigen. Frauen galten und gelten als »pflegeleicht«, sie richten keinen großen Schaden an, verhalten sich allenfalls gegen ihre Rollenzuweisung. Aus der praktischen Arbeit des Frauenprojekts wurde deutlich, welche verheerenden Auswirkungen das männlich orientierte System auf die Lebenswelt von Frauen hat, und daß darauf in adäquater Weise reagiert werden muß. Die Ergebnisse unserer Arbeit führten zu einer positiven Resonanz von Gerichten, der Staatsanwaltschaft, der Gnadenstelle und des Frauenstrafvollzuges. Darüberhinaus wurde bis heute ein erheblicher Anteil an Haftvermeidung geleistet. Kontakte wurden gefestigt, Kooperation erleichtert, auch in der Zusammenarbeit mit freien Trägern. Neben der allgemeinen Vernetzung wurden sehr spezielle Kooperati-

onsvereinbarungen getroffen (zum Beispiel im Bereich Tilgung von Geldstrafen durch Vermittlung in freie Tätigkeit zur Vermeidung der Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe).

Eine Dokumentation wurde im Juni 1994 veröffentlicht. Neben der Beschreibung der Entwicklung wurden anonymisierte Daten der Situation der Klientinnen, der Verfahrensabläufe, der Wirksamkeit der Methoden und Vernetzung und Kooperation ausgewertet sowie eine Überprüfung der konzeptionellen Vorstellung vorgenommen. Ein Ergebnis der Auswertung war die Feststellung, daß die betroffenen Frauen in auffälli-

um geht, finanzielle Ressourcen vermeintlich »sinnvoller« einzusetzen.

4.2. Bremen

Die Einstiegsphase in unsere jetzige Tätigkeit prägte der politisch, administrative Wille, in Bremen die Bewährungs- und Gerichtshilfe neu zu organisieren. Für die Erprobung verfahrensunabhängiger, ganzheitlicher und durchgehender Arbeitsformen wurde ein Frauenprojekt initiiert. Somit kam uns in dieser Phase die Funktion des »praxisbezogenen Vorreiters« zu. Wir lieferten Fakten und Begründungen für die Neuorganisati-

anhangen. Dabei konnte vielfach nicht von einer sachbezogenen und kollegialen Auseinandersetzung gesprochen werden, sondern das Frauenprojekt geriet zeitweise zum abzulehnenden und nicht repräsentativen »Übel« der Gerichts- und Bewährungshilfe. In dieser Phase fand auch bei uns eine kontinuierliche ständige Reflexion unserer Tätigkeit statt, die aber auch die Unterschiede zur herkömmlichen Arbeitsform immer deutlicher herausstellte.

Im Zuge der Neuorganisation der Sozialen Dienste der Justiz im Jahre 1992 gelangten wir aus dem Projektstatus in die Form einer Arbeits-

gruppe, die damit gleichberechtigter und nicht mehr wegzudenkender Bestandteil der staatlichen Straffälligenarbeit in Bremen wurde. Darüber hinaus ließ die entstandene Situation es zu, selbstentwickelte Arbeitsschwerpunkte auszubauen. So initiierten wir neben den Regelaufgaben ein Frauenwohnprojekt für unsere haftentlassenen Klientinnen, richteten eine Sprechstunde bei einem Drogenhilfeträger ein und boten regelmäßig wöchentlich eine Sprechstunde für inhaftierte Frauen in der hiesigen Justizvollzugsanstalt an. Mit der Etablierung eröffneten sich auch erweiterte Handlungsmöglichkeiten für uns, so daß neue Arbeitsschwerpunkte von Jahr zu Jahr angestrebt wurden. Sei es die Dezentralisierung von Sprechstunden (in der JVA und in einem anderen Stadtteil), die Erhebung und Auswertung von Vollstreckungsverfahren im Rahmen der Gerichtshilfe oder aber die Auseinandersetzung mit der Kriminalpolitik schlechthin. In



gen Armutsverhältnissen lebten. Dies deckt sich mit zahlreichen Veröffentlichungen zum Thema Armut in der BRD.

Die Zukunft der Arbeitsgruppe ist ungewiß. Zum einen sollen die Büroräume (die Außenstelle) aufgrund von Einsparerfordernissen Anfang 1999 aufgegeben werden. Zum anderen steht zu befürchten, daß dem Schwerpunkt Frauen-Straffälligen-Hilfe innerhalb der Sozialen Dienste für Justiz in Berlin keine Akzeptanz mehr entgegengebracht wird. Die hohen Einsparerfordernisse auch im Personalbereich müssen zwar nicht zwangsläufig dazu führen, die Dienstgruppe Frauenprojekt aufzulösen, zumal es sich um Beamtinnenstellen handelt, deutlich wird jedoch, daß andere Inhalte in der Straffälligenhilfe bevorzugt werden. Obwohl sich die Arbeit in diesem Bereich bewährt hat, kann die Mißachtung aller Themen, die Frauen betreffen, weitflächig beobachtet werden. Insbesondere wenn es dar-

um der Sozialen Dienste der Justiz. Es entstand dadurch ein spezifischer Bereich der Straffälligenarbeit mit Frauen, der von uns in der praktischen Tätigkeit auch erwünscht wurde. Darüber hinaus flossen aber auch direkte Vorstellungen der senatorischen Behörde in Form ihrer langfristigen Planung ein. Damit wurden wir zum Transmissionsriemen einer für den Bereich der staatlichen Straffälligenarbeit in Bremen angestrebten Veränderung.

Nach dieser Initialphase, die zunächst auf der Basis von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen relativ reibungslos verlief, stellte sich die Frage nach der langfristigen Funktion des damaligen Frauenprojektes. Während die Begleitforschung die Sinnhaftigkeit unseres Arbeitsansatzes erneut belegte, gerieten das Projekt und seine Mitarbeiterinnen zunehmend unter Kritik. Die Kritik kam primär von KollegInnen, die dem traditionellen Arbeitsansatz der Bewährungs- und Gerichtshilfe

vielfältigen Bereichen konnten wir uns verstärkt für unsere Klientinnen engagieren. Zwischenzeitlich gab es auch Reaktionen anderer Träger und Einrichtungen auf unsere Arbeit, die bei uns den Eindruck begründeten, sowohl mit dem frauenspezifischen Ansatz wie auch mit der konzeptionellen Ausrichtung eine lange in der Straffälligenarbeit bestandene Lücke ausgefüllt zu haben.

5. Konsequenzen für die zukünftige Arbeit

Aus dem bisher Dargestellten ergibt sich für uns das gemeinsame Fazit, daß frauenspezifische Angebote innerhalb der ambulanten Straffälligenhilfe fest integriert sein müssen. Dies bedarf einer intensiven und breiten Öffentlichkeitsarbeit mit der Zielsetzung, spezialisierte Arbeitsgruppen in allen Bundesländern zu etablieren.

5.1. Spezialisierte Arbeitsgruppen für alle Bundesländer

Die spezifische Sozialisation- und Lebensbedingungen von (straffälligen) Frauen machen eine andere Arbeit erforderlich. Finden sich Benachteiligungen der Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen, potenzieren sie sich durch das weitere Stigma der Straffälligkeit. Insofern ist ein besonderes Augenmerk für diese Zielgruppe in der Gerichts- und Bewährungshilfe erforderlich. Diese Besonderheiten sind nicht nur im Blick zu behalten, sondern müssen sich auch in der alltäglichen Praxis sichtbar und spürbar niederschlagen. In der bundesweit üblichen Organisationsstruktur der Gerichts- und Bewährungshilfe bzw. Sozialen Diensten der Justiz ist dies nicht umzusetzen. In diesen Strukturen bleibt die Arbeit mit straffälligen Frauen zwangsläufig auf der Strecke, auch wenn sich engagierte Mitarbeiterinnen noch so viel Mühe geben. Der gesamte Justizapparat ist so ausgesprochen männlich organisiert, ausgerichtet und traditionell gewachsen wie kaum ein anderer Bereich, die Bundeswehr vielleicht ausgenommen.

Als Konsequenz daraus muß die (Auf)Forderung erwachsen, spezielle Arbeitsgruppen für straffällige Frauen innerhalb der Gerichts- und Bewährungshilfe bzw. den Sozialen Diensten der Justiz einzurichten, wie dies in Lübeck, Berlin und Bremen der Fall ist. Vordringlich ist dies in Großstädten und Orten, in deren Nähe sich Haftanstalten befinden. Für dieses Vorhaben müssen sich vor allem die Gerichtshelferinnen und die Bewährungshelferinnen stark machen.

5.2. Öffentlichkeitsarbeit

Sowohl in der Fach- wie in der Medienöffentlichkeit ist der Bereich der Frauenstraffälligkeit unterrepräsentiert, sowohl in der Perspektive der Täterinnen als auch in der der Opfer. Die Erkenntnis, defizitäre Umstände beheben zu müssen, setzt voraus, auf verschiedenen Ebenen den Weg in die Öffentlichkeit zu gehen.

Öffentlichkeitsarbeit für/mit Straffälligen erfordert es dringend, immer wieder den »Finger auf die Wunde« zu legen. Allzu schnell verkümmert diese Darstellung in der Medienwelt als vereinzeltes Problem diebischer Hausfrauen oder einiger Drogenprostituierten. Demgegenüber steht die sensationelle Aufbereitung von Tötungsdelikten. Hier muß feministische Straffälligenarbeit sich öffentlich einmischen und umfänglicher, fachgerechter, aber auch parteilich informieren und auch zum Sprachrohr der Betroffenen werden. Dies mag in einer Vereinsträgerschaft presserechtlich einfacher sein als in den üblichen Behördenstrukturen.

In Bremen gelang es im Vergleich zu Berlin aufgrund der günstigen Ausgangssituation relativ schnell, eine zweite Ebene der Öffentlichkeit zu erreichen, nämlich die der feministischen Verbände, deren Spektrum sich vom Hausfrauenbund über Frauenbeauftragte bis zu den Frauenhäusern bewegte. Gerade diesen Partnerinnen, die zunächst über die Realität, die notwendigen

Verbesserungsabsichten und die Vorstellungen zukünftiger Straffälligenarbeit für/mit Frauen informiert wurden, kam im weiteren Verlauf als feministische Öffentlichkeit ein erheblicher Stellenwert zu. Öffentlichkeitsarbeit bewegte sich in diesem Zusammenhang als Meinungs-, Gedanken- und Fachaustausch frauenspezifischer Verbände, die unterschiedlich lange Traditionen aufwiesen und in der öffentlichen Debatte nicht ignoriert werden konnten. Dabei war es besonders wichtig, daß die MitarbeiterInnen des Straffälligenbereichs auch über andere Arbeitszusammenhänge informiert wurden.

Die Gefahr, nach erfolgreichem Etablieren von Straffälligenarbeit »einen Gang zurückzuschalten«, sollte immer bewußt sein. Gerade in Zeiten fiskalischer Probleme, Stellenkürzungen und der Rücknahme sozialpolitischer Aufgaben liegt die Vermutung nahe, daß die jetzt erlangten Fortschritte allzu schnell wieder zurückgenommen werden. Für noch nicht vorhandene Projekte, aber auch für die bereits langjährig existenten, ist heute Öffentlichkeitsarbeit auf sämtlichen Ebenen notwendiger denn je.

Wir hoffen, daß der vorliegende Artikel bei den LeserInnen Interesse an unserer Arbeit geweckt hat. Zumal einige Aspekte hier unberücksichtigt bleiben mußten, glauben wir, genügend Anlaß zu weiteren Fragen und/oder kritischen Anmerkungen gegeben zu haben. Jedenfalls würden wir uns über Reaktionen jeglicher Art freuen.

Anmerkung

1 Der Beitrag wurde im Einvernehmen mit den Autorinnen von der Redaktion gekürzt.

Literatur:

Bilden, Helga (Hg.in) Das Frauentherapie-Handbuch. Frauenoffensive, München 1991
Schriftenreihe des Bundesministeriums für Frauen und Jugend, Band 11, 1993, Straffällige Frauen und das Konzept der »Durchgehenden sozialen Hilfen«
Smaus, Gerlinda : »Das Strafrecht und die Frauenkriminalität«, in: Kriminologisches Journal 22, 1990, 4

Kontaktadressen:

1. Dienstgruppe Frauen bei den Sozialen Diensten der Justiz
Weisestraße 24
12049 Berlin-Neukölln
Telefon: 030-46001441 und 46001442
Fax: 030-46001441

2. Arbeitsgruppe Frauen
Soziale Dienste der Justiz
Am Dobben 48
28203 Bremen
Telefon: 0421-361 2889
Fax: 0421-361 15602



»Wir können den Krieg gegen das Verbrechen gewinnen« verkündet William Bratton, ehemaliger Polizeichef von New York. Seine »Zero-Tolerance«-Politik wird als neue Polizei-Strategie weltweit als Modellfall angeboten.

Kriegsstrategien für eine saubere Stadt? Mit rigiden Polizeimethoden gegen Kriminelle, Schwarzfahrer und Bettler? New York ein Modell für Europas Metropolen?

Die Autoren des Bandes beschreiben die soziale Situation in New York, informieren über den kriminalpolitischen Hintergrund und analysieren die Folgen des »Wunders von New York«.

Ihr Fazit: Brattons Ordnungs- und Sicherheitspolitik kann kein Vorbild sein. Notwendig ist eine Polizeireform, die nicht auf Einsperrung und Ausgrenzung setzt.

Helmut Ortner/Arno Pilgram/
Heinz Steinert (Hrsg.)
Die Null-Lösung
New Yorker »Zero-Tolerance«-Politik –
das Ende der urbanen Toleranz?
1998, 264 S., brosch.,
29,80 DM, 218,- öS, 27,50 sFr,
ISBN 3-7890-5373-2

 **NOMOS**